



Fortbildungssatzung und Richtlinien

Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Thüringen vom 12. Oktober 2005

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nr. 2 und § 21 Nr. 1 Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), i.V.m. § 4 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen (BO) vom 21. Oktober 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/99, S. 1), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 7. Dezember 2004 (Ärzteblatt Thüringen 2005, S. 33), in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2005 folgende Fortbildungssatzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Fortbildung

Fortbildung der Ärzte und der Ärztinnen dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein.

§ 3

Fortbildungsmethoden

1. Der Arzt/die Ärztin sind in der Wahl der Art ihrer Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.
2. Soweit die Fortbildung insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 3. Nr. 2 erfolgt, soll der Arzt oder die Ärztin der Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen entsprechen, welche die Kammer anerkennt.
3. Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:
 1. Mediengestütztes Eigenstudium (z.B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
 2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel)
 3. Klinische Fortbildung (z.B. Hospitationen, Fallvorstellungen);

4. Curricular vermittelte Inhalte z.B. in Form von curricularer Fortbildung, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge

§ 4

Organisation des Fortbildungsnachweises

1. Die Landesärztekammer Thüringen fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.
2. Der Förderung der Fortbildung und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Thüringen (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jedem Arzt/jeder Ärztin auf deren Antrag nach Maßgabe der Erfüllung der geregelten Voraussetzungen erteilt wird.

§ 5

Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Thüringen

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden; ferner ist die vorherige Anerkennung der anzurechnenden Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 Voraussetzung. § 12 bleibt unberührt. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 7 bis 11.

Mindestens 50 % der nachzuweisenden Fortbildungen sollen zu fachspezifischen Themen absolviert werden. Wesentliche Anteile des Faches sollen abgedeckt werden.

Veranstaltungen zu wirtschaftlichen Themen (Managementkompetenz in unmittelbaren und mittelbaren Bereichen) werden maximal mit 85 Punkten in 5 Jahren angerechnet.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.
2. Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A	Vortrag und Diskussion 1 Punkt pro Fortbildungseinheit
Kategorie B	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A oder C erfolgt, 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
Kategorie C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes

einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Literaturkonferenzen, Fallkonferenzen, Praktische Übungen)
1 Punkt pro Fortbildungseinheit, 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden max. 2 Zusatzpunkte pro Tag

Kategorie D	Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. 1 bzw. 2 Punkte pro Übungseinheit. Das Nähere wird in den Richtlinien geregelt.
Kategorie E	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für 5 Jahre anerkannt
Kategorie F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge 1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag 2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren/Wissenschaftliche Leiter erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag/Veranstaltung zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer
Kategorie G	Hospitationen 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag max. 150 Punkte in 5 Jahren
Kategorie H	Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge 1 Punkt pro Fortbildungseinheit max. 150 Punkte in 5 Jahren

- Lernerfolgskontrolle: 1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C
3. Die Landesärztekammer Thüringen erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die bundeseinheitlichen Kriterien zugrunde legt.
 4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen von den Obergrenzen der Kategorie G und H abweichen.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 der Erteilung des Fortbildungszertifikats zugrunde gelegt werden, welche vor ihrer Durchführung von einer Ärztekammer anerkannt worden sind. Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss der Arzt oder die Ärztin bei Stellung des Antrages auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen.
2. Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
 1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen
 2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“) berücksichtigen;
 3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
 4. Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein. Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.
2. Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein firmenunabhängiger Arzt/eine firmenunabhängige Ärztin als wissenschaftlich Verantwortliche/r bestellt und anwesend sein.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen.
2. Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorie A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:
 1. Antragsfristen;
 2. Inhalt der Anträge;
 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
 4. Teilnehmerlisten;
 5. Teilnehmerbescheinigungen;
 6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten.
3. Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 (1) 2. beachtet werden.
4. Der Veranstalter kann durch die Landesärztekammer Thüringen beauftragt werden, für die teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Landesärztekammer Thüringen zuzuleiten.

§ 10

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Landesärztekammer Thüringen erkennt die von einer anderen Heilberufekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung des Fortbildungszertifikats an.

§ 11

Fortbildung im Ausland

1. Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.
2. Der Arzt oder die Ärztin müssen einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

1. Inhaber eines gültigen 3jährigen Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Thüringen können auf das 5jährige Fortbildungszertifikat umstellen, in dem sie zusätzlich zum 3jährigen Fortbildungszertifikat durch Vorlage entsprechender Nachweise weitere 100 Punkte belegen, die nach Ausstellung des 3jährigen Fortbildungszertifikats erworben wurden.
2. Ein durch Umstellung erworbenes 5jähriges Fortbildungszertifikat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet ab dem Tag der Ausstellung des 3jährigen Fortbildungszertifikats.
3. Das 3jährige Fortbildungszertifikat kann bis zum 30.06.2006 alternativ zum 5jährigen Fortbildungszertifikat erworben werden. Das 3jährige Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragsstellung vorausgehenden Zeitraums von 3 Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, die in ihrer Summe eine Mindestbewertung von 150 Punkten erreichen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. An diesem Tag treten die Regularien zum Fortbildungszertifikat der Landesärztekammer Thüringen vom 13.03.04 in der Fassung vom 12.01.05 außer Kraft.

Richtlinie der Landesärztekammer Thüringen zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffsbestimmungen

1. Fortbildungszertifikat
2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
3. Kriterien für die Fortbildung

II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikates der Landesärztekammer Thüringen

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A
2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C
3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D
4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge in der Kategorie F
5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G - Hospitationen
6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Voraussetzungen für die Anerkennung
2. Anforderungen
3. Antragsverfahren
4. Formale und inhaltliche Prüfung
 - a.) Allgemeine Anforderungen
 - b.) Anforderungen für die Kategorie D
 - c.) Lernerfolgskontrolle in der Kategorie A und C
5. Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid
6. Widerspruchsverfahren
7. Verwaltungsgebühren
8. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahme
 - a.) Anwesenheitsliste
 - b.) Teilnahmebestätigung
 - c.) Evaluation
9. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

IV. Schlussbestimmungen

Präambel

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat am 8. Oktober 2005 die Fortbildungssatzung beschlossen. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Satzung beschließt der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen diese Richtlinie zur Bewertung und zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen sowie zur Erteilung des Fortbildungszertifikats der Landesärztekammer Thüringen.

Das Fortbildungszertifikat dient als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach §§ 95d und 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und als Nachweis für § 4 Nr. 2 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen.

I. Begriffsbestimmungen

1. Fortbildungszertifikat

Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Landesärztekammer Thüringen ausgestellte Urkunde, die der Ärztin/dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum durchgeführte kontinuierliche Fortbildung durch von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen bescheinigt. Im Rahmen der beruflichen Kommunikation ist das Fortbildungszertifikat als Qualifikation ankündigungsfähig.

2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist ein Verfahren der Bestätigung einer von einem Veranstalter angebotenen geeigneten ärztlichen Fortbildungsmaßnahme. Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Form von Punkten.

3. Kriterien für die Fortbildung

Die Kriterien ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie an den Anforderungen gemäß § 8 der Fortbildungssatzung.

II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikats der Landesärztekammer Thüringen

Grundeinheit für die Bewertung der Fortbildung ist der Fortbildungspunkt. Dieser wird grundsätzlich für eine Fortbildungsstunde von 45 Minuten vergeben. Angefangene Fortbildungseinheiten bis zu 22,5 Minuten (Hälfte einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten) werden abgerundet, danach wird zu einem ganzen Fortbildungspunkt aufgerundet.

Bei der Bewertung einer Fortbildungsmaßnahme sind 15 Minuten Pause nach jeweils 1 Fortbildungseinheit (= 45 Minuten) abzuziehen, wenn im Programm keine oder keine längeren Pausenzeiten ausgewiesen sind.

Die Landesärztekammer Thüringen kategorisiert und vergibt die Zahl an Fortbildungspunkten, die durch die Teilnahme an im Kammerbereich Thüringen stattfindenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Fortbildungsmaßnahmen werden gemäß § 6 der Fortbildungssatzung in die Kategorien A – H eingeteilt.

Einzelheiten zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat ergeben sich aus der Fortbildungssatzung, aus den aktuellen Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung und den folgenden Erläuterungen.

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A

Stammtische werden mit maximal 2 Punkten bewertet. Den Stammtischen gleichgestellt sind Veranstaltungen mit nur einem Vortragsthema und einem Referenten, soweit keine weiteren Nachweise vorliegen.

Klinikinterne Fortbildungen werden anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Benennung von Referent und Vortragsthema
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Fortbildungskalender der Landesärztekammer Thüringen im Internet
- Zeitumfang entspricht mindestens einer Fortbildungseinheit

2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C

Hierbei handelt es sich um Fortbildungen mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers. Dazu gehören Qualitätszirkel, Balintgruppen, Supervisionen, Operationen mit Tutor, Fallkonferenzen, Ultraschallkurse, Workshops, praktische Übungen, Arbeitsgruppen und Kleingruppenarbeit werden als Kategorie C eingeordnet, wenn die Teilnehmerzahl 25 nicht übersteigt. Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern werden in die Kategorie C eingeordnet, wenn mindestens 50% der Veranstaltung interaktiv bzw. mit praktischen Übungen in Kleingruppen von max. 25 Personen durchgeführt werden.

Definition Workshop: Veranstaltungen, bei denen sich eine kleine Gruppe intensiv und praktisch mit einem bestimmten Thema auseinandersetzt. Workshops sind moderiert.

Qualitätszirkel der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen werden grundsätzlich mit 4 Punkten (3 Punkte +1 Zusatzpunkt) anerkannt.

Fallkonferenzen werden anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Benennung von Referent und Vortragsthema
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Fortbildungskalender der Landesärztekammer Thüringen im Internet
- Zeitumfang entspricht mindestens einer Fortbildungseinheit

3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D

Hierbei handelt es sich um strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform (Fragenkatalog mit 10 Fragen und mindestens jeweils 4 Antwortmöglichkeiten). Diese Fortbildungsmaßnahmen werden wie folgt bzw. gemäß der jeweils aktuell gültigen Empfehlung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung bewertet: Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit mindestens 70 % der Fragen richtig, so erhält er einen

Fortbildungspunkt. Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit 100 % der Fragen richtig, so erhält er 2 Fortbildungspunkte. Zuständig für die Anerkennung ist grundsätzlich die Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Anbieters bzw. Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme befindet. In der Regel sind die Anträge zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie D dem Sektionsleiter der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen zur Prüfung und Beratung vorzulegen.

4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge in der Kategorie F

Autoren erhalten einen Punkt pro Beitrag, wenn sie diesen durch Vorlage der Kopie des Titelblattes der wissenschaftlichen Veröffentlichung nachweisen.

Referenten/Wissenschaftliche Leiter erhalten einen Punkt pro Beitrag, wenn sie diesen durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms der von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildung nachweisen.

Die Anrechnung erfolgt bei Beantragung des Fortbildungszertifikats.

5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G - Hospitationen

Der Antrag auf Anerkennung einer Hospitation ist durch den Hospitanten zu stellen. Unter Hospitation wird die unentgeltliche Mitarbeit in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden, für die eine Weiterbildungsberechtigung nicht Voraussetzung ist. Die Hospitation ist auf dem im Internet unter www.laek-thueringen.de abrufbaren Formular zu bescheinigen.

Die Anrechnung erfolgt bei Beantragung des Fortbildungszertifikats.

6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, Zusatzstudiengänge, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Kategorie H werden gemäß ihrer curricularen Stundenzahl bewertet.

III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Voraussetzungen für die Anerkennung

Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsmaßnahme in Thüringen ist grundsätzlich vor der Durchführung ein fristgerechter Antrag (siehe unten: 3) bei der Landesärztekammer Thüringen durch den Veranstalter zu stellen. Eine nachträgliche Anerkennung nach Ablauf einer Fortbildungsmaßnahme ist nicht möglich.

Eine nachträgliche Anerkennung kann als Einzelfallprüfung vom Teilnehmer beantragt werden, wenn die Veranstaltung von einem Drittanbieter bis zum 30.06.04 oder von einem ärztlichen Veranstalter bis zum Inkrafttreten der Fortbildungssatzung (01.01.06) durchgeführt wurde. Die Einzelfallprüfung ist mit Beantragung des Fortbildungszertifikats bzw. bei Führung des Punktekontos möglich. Für die Prüfung einer nachträglichen Anerkennung sind die Vorlage des Veranstaltungsprogramms mit Angabe der Themen, Referenten und Veranstaltungszeiten und der Nachweis der Produktneutralität erforderlich.

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,

- die den medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die nicht auf der Grundlage des allgemein anerkannten medizinischen Wissenschaftsverständnisses beruhen,
- berufspolitische Themen/Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen, die von einer anderen Ärztekammer nicht anerkannt worden sind,
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist,
- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch fachlichen Teil steht (mehr als 50% der Veranstaltungszeit),
- die nicht arztöffentlich sind,
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden
- wenn der wissenschaftliche Leiter und der/die Referent/en nicht die nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer erforderliche Qualifikation nachweisen,
- die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmern dienen,
- und die darüber hinaus nicht nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden.

2. Anforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäß § 8 der Fortbildungssatzung sind einzuhalten. Die vom Veranstalter angebotenen Fortbildungsmaßnahmen müssen von qualifizierten ärztlichen Leitern und Referenten durchgeführt werden. Qualitätszirkel müssen von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zugelassen sein. Bei gesponserten Veranstaltungen sind die Regelungen der Berufsordnung, insbesondere die zu § 33 (Muster-)Berufsordnung existierenden Hinweise und Erläuterungen der Bundesärztekammer („Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten“) vom 12.08.2003 und der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Landesärztekammer Thüringen zu stellen. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist ein Programm, eine Originaleinladung und ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan der Fortbildungsmaßnahme beizufügen. Zusätzlich angeforderte oder fehlende Unterlagen /Anlagen werden nur bei angegebener Registriernummer dem Antrag zugeordnet. Bis zum Eingang der fehlenden Unterlagen ruht die Antragsbearbeitung. Bei Nichteinhaltung der Antragsfrist unter Beachtung von III. besteht kein Anspruch auf Bearbeitung bis zum Veranstaltungstag. Der Veranstalter ist verpflichtet, ihm nach dem Veranstaltungstag zugegangene Unterlagen an die Teilnehmer weiterzugeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen.

Der als wissenschaftlicher Leiter fungierende Arzt hat mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular oder separat schriftlich zu erklären, dass die Einhaltung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung und die ärztliche Unabhängigkeit im Sinne der §§ 30 ff. Berufsordnung gewährleistet sind. Auf Anforderung sind der Landesärztekammer Thüringen Erklärungen über die Firmen- und Produktneutralität aller Referenten und Moderatoren, eine schriftliche Zusammenfassung der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und gegebenenfalls weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Anerkennungsantrages vorzulegen.

4. Formale und inhaltliche Prüfung

a.) Allgemeine Anforderungen

In der Landesärztekammer Thüringen erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die formale und inhaltliche Prüfung, die Anerkennung mit Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den einheitlichen Bewertungskriterien oder die Ablehnung des Antrages. Veranstaltungen von Drittanbietern sind grundsätzlich dem jeweiligen Sektionsleiter der Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Thüringen oder im Einzelfall dem Vorstand der Landesärztekammer Thüringen zur fachlichen Beratung und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen. Im Einzelfall kann bei fachlichen Fragen auch ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden.

b.) Anforderungen für die Kategorie D

Für jede Fortbildungseinheit gelten grundsätzlich folgende Kriterien:

1. Es muss eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit für eine Bearbeitungsdauer von Texten und Fragen zur Lernerfolgskontrolle von 45 Minuten (5 bis 9 Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis, Lernerfolgskontrolle und Evaluation) gegeben sein.
2. Lernerfolgskontrolle in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Modul und jeweils 4 Alternativen, von denen nur eine korrekt sein darf).
3. Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Unabhängigkeitserklärung der Autoren (für jede Fortbildungseinheit).
5. Begutachtungen des Textes und der Qualität der Multiple-Choice-Fragen zur Lernerfolgskontrolle durch mindestens 2 unabhängige Gutachter (peer review).

c.) Lernerfolgskontrolle in den Kategorien A und C

In den Kategorien A und C kann bei durchgeführter Lernerfolgskontrolle ein Zusatzpunkt vergeben werden. Die Lernerfolgskontrolle muss in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Veranstaltung mit jeweils 4 alternativen Antworten) durchgeführt werden und ist mit dem Antrag einzureichen.

5. Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid

Nach der Entscheidung über den Antrag erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Kategorie, der Fortbildungspunkte, der Veranstaltungsnummer (VNR) und dem dazu gehörenden Passwort oder einen ablehnenden Bescheid mit Begründung.

6. Widerspruchsverfahren

Gegen die Bescheide der Landesärztekammer Thüringen ist Widerspruch innerhalb von 1 Monat nach Bescheidzustellung möglich. Für den rechtzeitigen Eingang des Widerspruchs ist das Eingangsdatum bei der Landesärztekammer Thüringen entscheidend. Der Widerspruch soll begründet werden. Der Antragsteller wird schriftlich über den Eingang des Widerspruchs und über die Entscheidung (Widerspruchsbescheid) informiert. Wird gegen eine Entscheidung Widerspruch eingelegt, wird dieser zunächst dem jeweils zuständigen Sektionsleiter und gegebenenfalls dem Vorstand der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung zur Stellungnahme vorgelegt. Erfolgt keine Abhilfe, entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen.

7. Verwaltungsgebühren

Für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen durch Drittanbieter wird pro beantragter Fortbildung eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Als Drittanbieter zählen

- Arzneimittelhersteller
- Hersteller von Medizinprodukten
- Kommerzielle Veranstaltungsanbieter
- Nicht-ärztliche Anbieter
- Veranstalter mit Sitz außerhalb Thüringens, die Veranstaltungen in Thüringen anbieten.
Dies schließt auch Ärzte und medizinische Einrichtungen ein.

Die Gebühr wird mit Antragstellung fällig. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiderteilung zahlbar.

Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt bei Absage der Veranstaltung nicht. Bei terminlicher Verschiebung behält der Bescheid nach Mitteilung des neuen Termins seine Gültigkeit, es fallen keine neuen Kosten an.

8. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahme

Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Qualifikation des wissenschaftlichen Leiters und der Referenten, der Form des Vortrages und der Diskussion, der Aufnahmefähigkeit der Lernenden und der Verwendung von Medien sind die Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Thüringen sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zu berücksichtigen.

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme bestehen für den Veranstalter die folgenden Verpflichtungen.

a.) Anwesenheitsliste

Veranstalter sind verpflichtet, eine Anwesenheitsliste zu führen und diese der Landesärztekammer Thüringen auf Verlangen zu übermitteln. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Landesärztekammer Thüringen. Die Anwesenheitsliste muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Vorname des Teilnehmers,
2. Einheitliche Fortbildungsnummer des Teilnehmers (auch in Barcode-Form).
3. Unterschrift des Teilnehmers

b.) Teilnahmebestätigung

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält vom Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung. Der Veranstalter hat die von der Landesärztekammer Thüringen ausgegebene kopierfähige Vorlage zu verwenden, die folgende Angaben enthält:

1. Veranstalter,
2. Einheitliche Veranstaltungsnummer,
3. Veranstaltungsort,
4. Datum, Uhrzeit der Veranstaltung,
5. Thema der Veranstaltung,
6. Name und Vorname des Teilnehmers,

7. Wissenschaftlicher Leiter
8. Fortbildungspunkte und Kategorie
9. Unterschrift/Stempel des Veranstalters (Originalunterschrift oder –stempel des Veranstalters erforderlich)

c.) Übermittlung der einheitlichen Fortbildungsnummern der Teilnehmer

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Übermittlung der einheitlichen Fortbildungsnummern der Teilnehmer pro Veranstaltung an den Elektronischen Informationsverteiler zu gewährleisten.

d.) Evaluation

Grundsätzlich sollen alle von der Landesärztekammer Thüringen anerkannten Fortbildungsmaßnahmen evaluiert werden. Der Veranstalter kann hierzu den Evaluationsbogen der Landesärztekammer verwenden. Die am Schluss einer Fortbildungsmaßnahme durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind ein Jahr aufzubewahren und der Landesärztekammer Thüringen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Landesärztekammer Thüringen behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungsmaßnahmen vor. Hierfür ist Vertretern der Landesärztekammer Thüringen ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu gewähren.

9. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

Im Falle der Nichteinhaltung von Fristen kann die Landesärztekammer Thüringen von der Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters absehen.

IV. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzen alle früheren hierzu getroffenen Regelungen.